

Bekanntmachung

lt. Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Seniorenwohngemeinschaft Am Gärtling“ OT Weißenborn-Lüderode gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 08.04.2024 den Beschluss über die Billigung und Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Seniorenwohngemeinschaft Am Gärtling“, Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode gefasst.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Seniorenwohngemeinschaft Am Gärtling“ Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode wird entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 3 Thüringer Bekanntmachungsverordnung in der Zeit vom

29.04.2024 bis 03.06.2024

im Internet unter der Internetadresse: <https://www.gemeinde-sonnenstein.de/oeffentliche-auslegungen.html> für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Zusätzlich werden die Planungsunterlagen in der Zeit vom 29.04.2024 bis einschließlich 03.06.2024 während der allgemeinen Sprechzeiten:

Montag 9:00 bis 12:00

Dienstag 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch 9:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr

im Bauverwaltungsamt der Gemeinde Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist kann über den Inhalt der Planung Auskunft verlangt werden und von jedermann - schriftlich oder zur Niederschrift – Stellungnahmen per E-Mail an: post@gemeinde-sonnenstein.de oder schriftlich an: Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein eingereicht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Auslegung auch Einsicht in vorliegende umweltbezogene Informationen genommen

werden kann. Umweltbezogene Informationen liegen zu folgenden Sachverhalten vor:

Themenblöcke nach Schutzgütern	Kurzinhalt der Umweltinformation	Art, Herkunft der Umweltinformation
Mensch	Schallschutz – Ermittlung und Beurteilung der Geräuscheinwirkungen	Gutachterliche Stellungnahme, Prognose
Mensch, Luft	Ausbreitung von Luftbeimengungen	Gutachten
Tiere	eventuelles Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln	Artenschutzfachbeitrag
Boden, Wasser	Geologie, Baugrund, Hydrologie, Gründung, Schadstoffbelastung	Geotechnischer Bericht mit Altlasten
Wasser	Vorhaben im Überschwemmungsgebiet	Wasserrechtliche Genehmigung
Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter, Sachgüter, Wechselwirkungen	Dokumentation der Umweltprüfung, Biotopkartierung, Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung	Umweltbericht
Mensch, Luft, Kulturgüter, Boden, Wasser, Tiere	Berücksichtigung von Schallimmissionen, Lage im Überschwemmungsgebiet, Lage im Wasserschutzzone, Auftreten von Bodenfunden, Hinweis auf Lichtimmission, Berücksichtigung von Bodenveränderungen, Auftreten von Bodenfunden, Auftreten von Immissionen durch die angrenzende Landwirtschaft	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
Natur, Landschaft	Ökologische Ausgleichsmaßnahmen	Stellungnahme Öffentlichkeit
Tiere, Pflanzen	Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit, Berücksichtigung Bestandsgehölze, Anforderungen Pflanzqualität	Stellungnahmen von Umweltverbänden

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes benachrichtigt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Ertmer
Bürgermeisterin
Sonnenstein, den 17.04.2024